Königlich Preußisch Pommersche Zeitung.



(Ehedem Stettiner Zeitung genannt.)

No. 60. Montag, den 27. Juli 1812.

Stettin, den 24. July.

Das achtzehnte Stück der allgemeinen Gesetzsammlung ist angekommen, welches zur Abholung den resp. Interessenten hierdurch angezeigt wird.

Königl. Preuß. Grenz-Post Amt.

Berlin, vom 21. Juli.

Se. Durchlaucht der Fürst Radziwill ist von hier nach Warschau abgegangen.

Potsdam, vom 19. Julius.

Als ein, in seinem Verlust und Schmerz dem Herzen unvergeßlich gewordener Tag, wurde der 19. Julius, der Todestag der verewigten Königin Majestät, heute von einer zahlreichen Versammlung, in der Stunde der öffentlichen Gottesverehrung in der Hof und Garnison-Kirche hieselbst, in stiller Trauer gefeiert.

Nach der, der Bedeutung dieses Tages angemessenen Predigt, wurden im Geiste der, dem Andenken der verklärten Königin gewidmeten, von der Ehrfurcht und Liebe gegründeten Stiftung, folgende von dem Familienrathe mit möglichster Vorsicht gewählten drei Brautpaare, im ernsten Hinblick auf das uns entrissene Muster weiblicher, ehelicher und häuslicher Tugend, ehelich eingesegnet:

1) Jungfer Sophie zur Helle und Johann Zilke, Grenadier im Hochlöblichen Regiment Garde zu Fuß.
2) Jungfer Sophie Merkel und der Tischler Carl Manhardt.
3) Jungfer Marie Ludwig und der Tischlergeselle Johann Albrecht.

Des Königs Majestät haben nicht nur diese, auf Sittenreinheit und unbescholtenen Lebenswandel gegründete Wahl genehmigt, sondern auch zur Ausstattung dieser drei Brautpaare allergnädigst ein Geschenk von 300 Thaler bewilligt. Der Allerhöchsten Bestimmung gemäß, sind hiervon 150 Thaler, und 150 Thaler Zinsen, von dem bereits eingegangenen subscribirten Kapital auf die Stiftungsschrift, die nun nächstens erscheinen wird — also für jedes der genannten Ehepaare 100 Thaler bestimmt, die übrigen 150 Thaler aber von dem Königlichen Geschenk zum Fond der Stiftung genommen.

Der häusliche und moralisch gute Sinn der Ausgestatteten, läßt eine weise Benutzung der ihnen erzeigten Wohlthat, zur bessern Gründung ihres glücklichen irdischen Bestehens hoffen. Die Feier selbst ging aus der Stimmung der vollgedrängten Versammlung hervor, und eine allgemeine tiefe Rührung sprach die Empfindungen der Ehrfurcht, Dankbarkeit und Wehmuth aus, die dieser Tag als ein heiliges Todten-Opfer fodert.

Der Familienrath über Luisens Denkmal.

Königsberg, vom 9. Juli.

Die hiesige Zeitung enthält folgende Bekanntmachung: Die Festungswerke von Danzig sollen in sehr kurzer Frist vergrößert werden, und es ist dabei die unverzügliche Stellung von 8000 Arbeitern aus dem preußischen Gebiete gefordert worden. Bei der engen Verbindung der beiden Gouvernements von Frankreich und Preußen, ist es äußerst wünschenswerth, daß diesem Verlangen möglichst nachgekommen werde. Diese Arbeiter werden alle Sonnabend richtig für ihre Arbeit der verlaufenen Woche bezahlt, nach Beschaffenheit des Terrains und der Arbeit täglich mit einem Gulden Preuß. bis 1 Guld. 3 Gr. 13⅓ Pf. Pr. (8 bis 9 Gr.)

Auf Befehl des Kaisers von Frankreich sollen zu den Transporten für die Armee sogleich 1200 Wagen angefertigt werden. Um dieses Geschäft nach Möglichkeit zu beschleunigen, werden sämmtliche Stell und Rademacher in der hiesigen Stadt und in der Provinz, welche Arbeiten übernehmen wollen, aufgefordert, sich schleunigst zu melden. Für einen solchen mit Eisen beschlagenen Wagen werden 55 Thlr. Preuß. bewilligt. (B. Z.)

Warschau, vom 29. Juni.

Beschluß.

X. Die Conföderation übergiebt auf die Zeit ihrer Dauer ihre ganze Gewalt dem aus ihrer Mitte ernannten General Rathe, welcher in Warschau seinen Sitz hat, und aus folgenden Mitgliedern besteht: 1) dem Senator Woy-

weden Stanislaus Ordinat Zamoyski; 2) dem Senator und Bischof Joh. Golaszewski; 3) dem ständischen Rathe Alex. Linowski; 4) dem ständischen Rathe Martin Badeni; 5) dem Deputirten Anton Ostrowski; 6) dem Deputirten des Bromberger Distrikts Friedrich Grafen Skorzewski; 7) dem Deputirten Joach. Owidzki; 8) dem Deputirten Franz Wenzyk; 9) dem Deputirten Franz Grafen Lubienski; 10) dem Geistlichen Karl Skorkowski, Deputirten der Stadt Krakau; 11) dem Sekretair der General-Conföderation und Referendar des ständischen Raths Kajetan Kozmion.

XI. Die erforderliche Zahl der Mitglieder des General-Raths ist auf fünf festgesetzt.

XII. Der General-Sekretair erhält eine ständische Stimme.

XIII. Alle Behörden, sowohl die Justiz- als die Militair-Behörden, bleiben in ihren Dienstverrichtungen.

XIV. Es soll eine Deputation an Se. Maj. den König von Sachsen und Herzog von Warschau mit der Bitte abgeschickt werden, dieser General-Conföderation von Polen beizutereten.

XV. Auch wird eine Deputation an des Kaisers von Frankreich und Königs von Italien Majestät abgeschickt, um ihm die Conföderations Akte zu übergeben, und ihn zu bitten, die Wiege der polnischen Wiedergeburt mit seiner großen Macht zu beschützen.

XVI. Die General Conföderation verpflichtet sich im Angesichte des Himmels und der Erde und im Namen sämmtlicher Polen durch alle Mittel, die in ihrer Gewalt stehen, das große Werk zu vollenden, welches sie begonnen hat.

XVII. Die Conföderation erklärt, daß, da alle ihre Bemühungen und alle ihre Wünsche lediglich dahin gehen, ihr Vaterland wieder zu erhalten, und alle Theile desselben zu vereinigen, sie denjenigen für keinen guten Polen und keinen guten Unterthanen anerkennen wird, der aus der Vergangenheit Gründe zu Vorwürfen hervorsuchen, oder irgend Zwiespalt zu erregen suchen sollte, kurz jeden, welcher sich irgend einige Schritte erlauben möchte, welche vermögend wären, die Vereinigten zu trennen.

XVIII. Die Minister haben den Auftrag, jeder in seinem Departement, durch öffentliche Schriften, oder auf irgend einem andern Wege, alle herausgekommenen Akten der Conföderation bekannt zu machen.

Diese Conföderations Akte ward den in dem Sessionszimmer vorhandenen Reichstagsmitgliedern vorgelesen, von allen mit der lebhaftesten Freude angenommen und unterschrieben. Nach beendigter Session begab sich die ganze Versammlung in die Kathedralkirche, wo der Bischof von Krakau das Te Deum anstimmte. Der Tag ward unter Feierlichkeiten und dem Jubel des Volks beschlossen. Abends war die ganze Stadt aufs glänzendste und geschmackvollste erleuchtet.

Warschau, vom 11. Juli.

Vom 6. bis zum 10. d. wurde dem General Conföderationsrathe wieder eine große Menge Beitritte zur General Conföderation vorgelegt, auch aus dem Rußischen Polen: nemlich von den Departements von Bialystock, von Brzese, von Grodno und von Sokulski. Die beiden letztern Departements haben sich erboten, auf eigene Kosten ein Infanterieregiment zu errichten. Der Fürst Poniatowsky, Oberanführer des polnischen Heeres, hat ebenfalls seinen Beitritt zur General Conföderation eingesandt. Am 7ten d. erließ der General Conföderationsrath einen feierlichen Aufruf an alle noch in russischen Civil- oder Militairdiensten befindliche Polen, sich an ihre Mitbrüder anzuschließen, um dem Vaterlande seinen hohen Glanz, seine Macht und Größe wiederzugeben.

Vorgestern ist der Kaiserl. französische Gesandte Baron v. Bignon, auf Ordre seines Souverains, von hier nach Willna abgegangen.

Um Gallizien zu sichern, wird dort ein zweites Corps aufgestellt, zu welchem sich fortwährend mehrere Regimenter aus den übrigen Provinzen der östreichischen Monarchie begeben. (B. Z.)

Vom Niemen, vom 30. Juni.

Ein großes Magazin bey Willna, welches die Russen auf dem Rückzuge in Brand gesteckt hatten, ward durch die unerwartet schnelle Ankunft der Franzosen noch größtentheils gerettet. (H. Z.)

Dresden, vom 16. Juli.

Am verwichenen Sonntage wurden die von der Pohlnischen General-Conföderation hieher abgeordneten Deputirten, bei unserm Könige zur Audienz gelassen. Se. Maj. erschienen in der pohlnischen blauen Uniform, und beantworteten den an Sie gerichteten Antrag „Sich an die Spitze der General-Conföderation von Pohlen zu stellen" mündlich, in pohlnischer Sprache, bejahend. (B. Z.)

Paris, vom 8. Juli.

(Fortsetzung.)

II. Abschrift eines Schreibens vom Minister der auswärtigen Angelegeheiten an den Lord Castlereagh, Staatssekretair Sr. Brittischen Majestät für die auswärtigen Angelegenheiten.

Paris, den 17. April 1812.

Mein Herr!

Se. Majestät der Kaiser und König, immer von den nämlichen Gefühlen von Mäßigung und Frieden beseelt, haben von neuem einen authentischen und feierlichen Schritt machen wollen, um den Drangsalen des Krieges ein Ende zu machen. Die Größe und der Drang der Umstände, worin sich die Welt gegenwärtig befindet, bestimmen Se. Maj. dazu. Se. Maj. ermächtigen mich, Sie, mein Herr, von Seinen Dispositionen und Absichten zu unterrichten.

Seit 10 Jahren haben sich viel Veränderungen in Europa zugetragen; sie sind die nothwendige Folge des Kriegs gewesen, der sich zwischen Frankreich und England entsponnen hat. Viel Veränderungen werden sich noch künftig ereignen, und aus derselben Ursache entspringen. Der besondere Charakter, welchen der Krieg angenommen hat, kann zur Ausdehnung und zur Dauer dieser Resultate beitragen. Ausschließliche und willkührliche Grundsätze können nur durch einen Widerstand ohne Maas und Ziel bestritten werden, und das System der Bewahrung und des Widerstandes muß demselben Charakter von Allgemeinheit, von Beharrlichkeit und von Kraft mit sich führen.

Wäre der Friede von Amiens beibehalten worden, er würde viel Ummälzungen verhindert haben. Ich wiederhole den Wunsch, daß die Erfahrung der Vergangenheit für die Zukunft nicht verloren gehen möge.

Se. Maj. sind mehr als einmal vor der Ansicht der gewissesten Triumphe still gestanden, u. haben Ihre Blicke von denselben abgewendet, um den Frieden herbei zu rufen. Im Jahr 1805, so gewiß der Kaiser von seiner vortheilhaften Lage war, so zuverlässig er auf die Vorzeichen des Glücks rechnen konnte, welches so bald verwirklicht werden sollte, machte er der englischen Regierung Vorschläge, welche aus dem Grunde abgelehnt wurden, Rußland müsse

befragt werden. Im Jahr 1808 wurden, im Verein mit Rußland, Vorschläge gemacht. England führte die Nothwendigkeit einer Dazwischenkunft an, welche nur das Resultat der Verhandlung selbst sein konnte. Im Jahr 1810 konnten sich Se. Maj. nicht länger verhehlen, daß die Engl. Kabinetsordres von 1807 die Art der Führung des Kriegs mit der Unabhängigkeit von Holland unverträglich machten. Se. Maj. berechtigten zu indirekten Eröffnungen, welche ebenfalls auf den Frieden abzielten; sie blieben ohne Wirkung u. neue Provinzen wurden mit dem Reiche vereinigt.

Der gegenwärtige Augenblick begreift mit einemmale alle Umstände der verschiedenen Epochen in sich, wo Se. Maj. die friedfertigen Gesinnungen zeigten, die Sie mir befehlen, noch heute zu offenbaren.

Die Unglücksfälle, welche die Halbinsel (Spanien und Portugal) und das Spanische Amerika verheeren, müssen das Interesse aller Völker erregen, und in allen den nämlichen Wunsch erregen, diesem Elende ein baldiges Ziel gesetzt zu sehen.

Ich will mich auf eine Art ausdrücken, die Ew. Excell. mit der Freimüthigkeit des Schrittes, den ich zu thun beauftragt bin, übereinstimmend finden werden. Nichts wird mehr im Stande seyn, die Größe und Biederkeit dieses Schrittes zu beweisen, als die bestimmten Ausdrücke der Sprache, deren ich mich bedienen darf. In welcher Absicht und aus welchen Gründen sollte ich mich in Formen hüllen, die sich bloß für die Schwäche schicken, deren Interesse es ist, zu betrügen?

Die Angelegenheit der Halbinsel und beider Sicilien sind die Zwistigkeiten, welche am schwersten beseitiget werden zu können scheinen. Ich bin authorisirt, Ihnen ein Arrangement auf folgende Grundlagen vorzuschlagen:

Die Integrität Spaniens würde garantirt, Frankreich entsagte aller Vergrößerung jenseits der Pyrenäen. Die gegenwärtige Dynastie würde für unabhängig erklärt. Spanien würde durch eine National-Konstitution der Cortes regiert;

Die Unabhängigkeit u. Integrität von Portugal würde ebenfalls garantirt, u. das Haus Braganza nähme den Thron ein;

Das Königreich Neapel verbliebe dem Könige von Neapel. Das Königreich Sicilien würde dem gegenwärtigen Königl. Hause von Sicilien garantirt.

Diesen Stipulationen zufolge würde Spanien, Portugal und Sicilien, von den franz. und engl. Land- und Seetruppen geräumt.

Die übrigen Discussions-Gegenstände könnten nach folgender Grundlage negotiirt werden:

Jede Macht wird behalten, was ihr die andere nicht durch Krieg nehmen kann

Dieses sind, mein Herr, die Grundlagen zur Annäherung und Ausgleichung, die S. K. H. dem Prinz-Regenten angeboten werden.

Se. Maj. der Kaiser und König berechnen in diesem Schritte weder die Vortheile, noch die Nachtheile, die der Krieg, wenn er noch verlängert wird, seinem Reiche ahnden lassen kann. Se. Maj. bestimmen sich durch die bloße Betrachtung des Interesse der Menschheit und der Ruhe der Völker; und sollte dieser vierte Versuch ohne Erfolg seyn, wie die vorhergehenden, so wird Frankreich wenigstens den Trost haben, denken zu können, daß alles Blut, welches noch fließen möchte, einzig England zur Last falle. Ich habe die Ehre 2c.

(Unterz.) Der Herzog von Bassano.

III. Abschrift einer Note des Fürsten Kurakin an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Paris, den 18 (30) April 1812.

Da ich seit zwei Tagen der Gelegenheit (Faculté) beraubt bin, Ew. Excellenz zu sehen, und mit Ihnen das dringende nothwendige Geschäft zu vollenden, welches die Zeitumstände auf uns wälzen, und wobei keine Stunde verloren gehen darf; da ich die Gewißheit verschwunden sehe, dieses Geschäft ohne Zeitverlust zu vollenden und zu einem erwünschten Ziele zu führen; nämlich den unglücklichen Folgen des so schnellen Vorrückens der Truppen Sr. Majestät des Kaisers und Königs, und ihrer Annäherung mit den Truppen des Kaisers meines allergnädigsten Souverains zuvorzukommen; so verbleibt mir nur, um mich gegen meinen Hof zu verwahren und sicher zu stellen, mich auf eine offizielle Weise der Mittheilung sicher zu entledigen, die ich Befehl erhalten habe, Ew. Exc. zu machen, und die ich bisher nur mündlich gemacht habe.

Es ist mir befohlen worden, Ewr. Exc. zu erklären, daß die Erhaltung von Preußen, daß die Unabhängigkeit dieser Staaten von jedem politischen Interesse Sr. Kaiserl. Russ. Majestät unentbehrlich ist. Um zu einem wahrhaften Friedensfuße mit Frankreich zu gelangen, ist es schlechterdings nothwendig, daß zwischen Frankreich und Rußland ein neutrales Reich inne liege, welches von den Truppen keiner dieser beiden Mächte besetzt sey. Da die ganze Politik des Kaisers meines Souverains, dahin abzweckt, mit Frankreich feste und gründliche Verhältnisse zu errichten; da diese Verhältnisse so lange als fremde Heere fortfahren werden, so nahe an den Russischen Grenzen ihre Stellung zu haben, nicht bestehen können; so muß die erste Grundlage aller Negotiation eine förmliche Zusage seyn, die gesammten Preußischen Staaten und alle Preußische Festungen zu räumen, die Besatzung von Danzig zu vermindern, Schwedisch-Pommern zu räumen, und sich mit dem Könige von Schweden auf eine Art zu arrangiren, womit beide Kronen von Frankreich und Schweden gleich sehr zufrieden sind.

Ich soll erklären, daß, sobald Frankreich obiges als Grundlage des zu schließenden Arrangement wird gewährt haben, es mir erlaubt seyn wird, zu versprechen, daß dieses Arrangement von Seiten des Kaisers meines Souverains, nachstehende Verbindlichkeiten wird zu Folge haben können:

Ohne von den Grundsätzen abzugehn, die der Kaiser von Rußland in Hinsicht auf den Handel seiner Unterthanen und die Zulassung der Neutralen in den Häfen, die unter seiner Botmäßigkeit stehen, angenommen hat, Grundsätze, denen Se. Maj. nie entsagen werden, verpflichten sich Se. Maj., als eine Folge einer Anhänglichkeit an den Traktat von Tilsit, keine Veränderung mit den in Rußland angenommenen und bisher streng beobachteten Verbotsmaaßregeln gegen den direkten Handel mit England, fortzufahren, Se. Maj. sind überdies bereit, mit Sr. franz. Majestät ein Licenzen-System zu verabreden und in Rußland einzuführen; wohlverstanden, daß es nur alsdann eingeführt werden kann, wenn hinlänglich dargethan seyn wird, daß dort dessen Wirkungen dem russischen Handel ein größerer Nachtheil erwächst, als den derselbe bereits erleidet.

Se. Maj. der Kaiser von Rußland würde sich durch dieselbe Convention anheischig machen, gewisse Modifikationen einzugehen, die Frankreich in dem Douanentarif von 1810. zum Vortheil seines Handels wünschen könnte.

Endlich würde auch Se. Maj. sich willig finden lassen, einen Tauschvergleich wegen des Herzogs von Oldenburg einzugehen, in so fern er eine von Sr. Kaiserl. franz. Majestät zu bestimmende hinreichende Entschädigung erhielt. In diesem Falle würde Se. Maj. die Protestation zurücknehmen, die Seinerseits zum Vorbehalt der Rechte Seines Hauses auf das Herzogthum Oldenburg eingegeben worden.

Dieses sind die Grundlagen, die ich Befehl habe hier aufzustellen, und deren Annahme in dem was die Räumung der preußischen Staaten und von Schwedisch-Pommern, die Verminderung der Besatzung von Danzig auf den Fuß vor dem 1sten Januar 1811, und das Versprechen einer Negotiation mit Schweden, betrifft, einzig noch ein Arrangement zwischen unsern beiden Höfen zu Wege bringen kann.

Wenn ich, zu meinem größten Leidwesen, die Nachricht erhalten sollte, daß der Herr Graf Lauriston Petersburg verlassen, würde es meine Schuldigkeit seyn, auf der Stelle um meine Pässe anzuhalten und Paris zu verlassen. rc.

(Unterz.) Der Fürst Alex. Kurakin.

(Die Fortsetzung folgt.)

Erstes Bulletin der großen Armee.

Gumbinnen, den 20. Juni 1812.

Gegen Ende des Jahres 1810. änderte Rußland sein politisches System; der englische Geist gewann wieder seinen Einfluß, und die Ukase über den Handel war die erste Wirkung davon. Im Februar 1811 verließen 5 Divisionen der russischen Armee in forcirten Märschen die Donau und zogen nach Polen. Durch diese Bewegung opferte Rußland die Moldau und Wallachei auf.

Als die russischen Armeen vereinigt und formirt waren, sah man eine Protestation gegen Frankreich erscheinen, die allen Cabinetten zugefertigt wurde. Rußland bekundet dadurch, daß es nicht einmal den äußern Schein beachten wolle; alle Mittel zur Versöhnung wurden von Frankreich angewendet, alle vergeblich; 6 Monate nachher, gegen Ende 1811, sah man in Frankreich, daß dies nur mit einem Kriege endigen könne, und rüstete sich dazu. Die Garnison von Danzig wurde auf 20000 Mann gebracht, und Approvisionen aller Art, Kanonen, Flinten, Pulver, Munition und Brücken Equipage nach diesem Platz geschickt, und dem Jagenieu-Corps bedeutende Summen angewiesen, um die Festungswerke desselben zu vermehren. Die Armee ward auf den Kriegsfuß gesetzt. Die Cavallerie, der Artillerie Train, und die Militair-Equipage ergänzt; im März 1811 ein Bündniß, mit Oestreich geschlossen, dergleichen im vorhergehenden Monate schon mit Preußen geschlossen war. Im April rückte das erste Armee-Corps gegen die Oder, das zweite gegen die Elbe, das dritte gegen die Nieder-Oder. Das 4te brach nach Verona auf, und zog durch Tyrol nach Schlesien; die Garden zogen von Paris ab. Den 2-sten April übernahm der russische Kaiser das Kommando seiner Armee, verließ Petersburg, und nahm sein Hauptquartier zu Willna. Zu Anfang des Mais traf das 1ste Corps an der Weichsel zu Elbing und Marienburg ein; das 2te zu Marienwerder, das 3te zu Thorn, das 4te und 6te zu Plock, das 5te sammelte sich zu Warschau, das 8te rechts von Warschau, das 7te zu Pulawy. Der Kaiser reisete den 9ten Mai von St. Cloud ab, passirte den 13ten den Rhein, den 29sten die Elbe, und den 6. Juni die Weichsel.

Zweites Bulletin der großen Armee.

Wilkowiszis, den 22. Juni 1812.

Kein Mittel, sich zu versöhnen, war zwischen beiden Reichen ferner möglich; der Geist, welcher das Russische Kabinet beherrscht, stürzt es in den Krieg. Der General Narbonne, Adjudant des Kaisers, wurde nach Willna geschickt, und konnte sich dort nur einige Tage aufhalten. Man erhielt den Beweis, daß die anmaßende und durchaus außerordentliche Forderung welche der Fürst Kurakin vorgelegt, und worin erklärt hatte, sich auf keine Erläuterungen einlassen zu wollen, wenn nicht Frankreich das Gebiet seiner eigenen Alliirten räume, um es der Willkühr der Russen preis zu geben, das sine quo non (unerläßliche Bedingung) dieses Kabinets sei, und es rühmt sich dessen bei fremden Mächten.

Das erste Corps rückte gegen den Pregel, und der Prinz von Eckmühl hatte am 11ten Juni sein Hauptquartier zu Königsberg, der Marschall Herzog von Reggio, Kommandant des 2ten Corps, zu Wehlau, der Marschall Herzog von Elchingen, Commandant des 3ten Corps, zu Goldapp, der Prinz Vicekönig zu Rastenburg, der König von Westphalen zu Warschau, der Fürst Poniatowsky zu Pultusk; der Kaiser versetzte sein Hauptquartier den 12ten an den Pregel nach Königsberg, den 18ten nach Gumbinnen.

Eine leichte Hoffnung, sich einzuverständigen, blieb noch. Der Kaiser hatte dem Grafen Lauriston Instruktionen ertheilt, sich zum Kaiser Alexander oder zu dessen Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu verfügen, und zu versuchen, ob es kein Mittel gebe, von der Forderung des Fürsten Kurakin nachzulassen, und die Ehre Frankreichs und das Wohl seiner Alliirten, mit Eröffnung der Unterhandlungen zu vereinigen.

Allein derselbe Geist, der im russischen Kabinet herrschte, hinderte, unter mancherlei Vorwand, den Grafen Lauriston, seine Sendung zu vollziehen, und man sah zum erstenmale, daß ein Ambassadeur sich in so dringenden Umständen, weder dem Souverain, noch dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten nahen durfte: der Gesandtschafts Sekretär Prevost brachte diese Nachricht nach Gumbinnen, und Se. Majestät gaben Befehl zum Aufbruch, um den Niemen zu passiren. „Die Ueberwundenen, sagte er, nehmen den Ton der Ueberwinder an; das Verhängniß reißt sie fort, damit der Wille des Schicksals in Erfüllung gehe." (Mit diesem Bulletin wurde die Proklamation an die Armee bekannt gemacht.)

Paris, vom 10. Juli.

Der heutige Moniteur liefert das

Dritte Bulletin der großen Armee.

Kowno, den 6. Juni 1812.

Den 23sten Juni verlegte der König von Neapel, der die Kavallerie commandirt, sein Hauptquartier 1 Meile vom Niemen auf das rechte Ufer. Dieser Fürst hat unter seinen unmittelbaren Befehlen die Kavallerie Corps, welche unter den Generalen Grafen Nansouty und Montbrun stehen. Ersteres besteht aus den Divisionen der Generale, Grafen Bruyeres, Saint-Germain und Valence; letzteres aus den Divisionen des Generals, Baron Wattier, und der Generale, Grafen Sebastiani und Defrance.

Der Marschall Fürst von Eckmühl, der das erste Armee Corps kommandirt, verlegte sein Hauptquartier an den Ausgang des großen Waldes von Pilwisky.

Das zweite Corps und die Garde folgten der Bewegung des ersten.

Das dritte Corps rückte durch Marienpol. Der Vicekönig, mit dem 4ten und 6ten Corps, welche hinterwärts geblieben waren, rückte auf Kalwarry.

Der König von Westphalen rückte auf Newogrod mit dem 5ten, 7ten und 8ten Corps.

Das erste Oestreichische Corps, vom Fürsten von Schwarzenberg angeführt, verließ Lemberg den ....., machte eine Bewegung zur Linken und näherte sich Lublin.

Die Brücken-Equipage, unter dem General Eblé, kam den 23sten eine Meile vom Niemen an.

Den 23sten, um 2 Uhr Morgens, kamen Se. Majestät der Kaiser bei den Vorposten bei Kowno an, hüllten sich in einen Mantel eines Polnischen Chevaulegers, setzten eine dergleichen Mütze auf, und besichtigten die Ufer des Niemen, einzig von dem Genie General Haro begleitet.

Abends um 8 Uhr setzte sich die Armee in Bewegung, um 10 Uhr ließ der Divisionsgeneral, Graf Morand, drei Kompagnien Voltigeurs übersetzen, und zu gleicher Zeit wurden drei Brücken über den Niemen geschlagen. Um 11 Uhr debouchirten 3 Kolonnen auf den 3 Brücken. Um 1¼ Uhr fing es an zu tagen. Um Mittag jagte der General, Baron Pajol, eine Wolke von Kosaken vor sich her, und ließ Kowno durch ein Bataillon besetzen.

Den 24sten rückte der Kaiser in Kowno ein.

Der Marschall, Fürst von Eckmühl, verlegte sein Hauptquartier in Rumchicki, und der König von Neapel das seinige in Eketanoni.

Während dem 24sten und 25sten defilirte die ganze Armee über die 3 Brücken. Den 24sten Abends ließ der Kaiser eine 4te Brücke über die Wilia schlagen, Kowno gegenüber, und ließ den Herzog von Reggio mit dem 2ten Corps herübergehen. Die Polnischen Chevaulegers der Garde schwammen herüber. Zwei Mann waren nahe daran zu ertrinken, als sie von den Schwimmern des 26sten leichten Infanterie-Regiments gerettet wurden. Der Oberst Gueheneuc wagte sich unvorsichtig zu ihrer Hülfe heran, und wäre selbst umgekommen, allein ein Schwimmer seines Regiments rettete ihn.

Den 25sten rückte der Herzog von Elchingen bis Kormelon vor; der König von Neapel bis Jizmoroni. Von allen Seiten wurden die leichten Truppen des Feindes gejagt.

Den 26sten kam der Marschall Herzog von Reggio in Janow an, und der Marschall Herzog von Elchingen in Skorouli. Die leichten Kavalleriedivisionen bedeckten die Ebene bis 5 Meilen von Willna.

Den 24sten ging der Marschall Herzog v. Tarent, der das 10te Corps anführt, wovon die Preußen einen Theil ausmachen, bei Tilsit über den Niemen, und rückte gegen Rossiena, um das rechte Ufer des Flusses rein zu erhalten, und die Schiffahrt zu beschützen.

Der Marschall Herzog von Belluno, der das 9te Corps kommandirt, und die Divisionen Heudelet, Lagrange, Durutte und Pardonneaux unter sich hat, besetzt das Land zwischen der Elbe und der Oder.

Der Divisionsgeneral Graf Rapp, Gouverneur von Danzig, hat die Division Daendels unter seinen Befehlen.

Der Divisionsgeneral Graf von Hogendorp ist Gouverneur von Königsberg.

Der Kaiser von Rußland ist zu Willna mit seiner Garde und einem Theile seiner Armee, welcher Ronikoutowi und Neu Trocki besetzt hält.

Der russische General Baggawout, der das 2te Corps kommandirt, und ein Theil der Armee, der von Willna abgeschnitten ist, haben ihre Rettung bloß darin gefunden, daß sie sich bis an die Düna zurückgezogen haben.

Der Niemen ist für Kähne von 2 bis 300 Tonnen bis Kowno schiffbar. Folglich sind die Kommunicationen zu Wasser bis Danzig, und mit der Weichsel, Oder und Elbe versichert.*) Ein unermeßliches Approvisionnement von Branntwein, Mehl und Zwieback kommt in einen fort von Danzig über Königsberg nach Kowno. Die Wilia, die durch Willna fließt, ist von Kowno bis Wilna für kleinere Kähne schiffbar. Willna, die Hauptstadt von Litthauen, ist die Hauptstadt des ganzen russischen Polens. Der Kaiser von Rußland hielt sich seit einigen Monaten mit einem Theile seines Hofes in Willna auf. Die Besetzung dieser Stadt durch die französische Armee, wird die erste Frucht des Sieges seyn. Mehrere Kosakenoffiziere und andere Offiziere, Ueberbringer von Depeschen sind von der leichten Kavallerie aufgehoben worden. (B. Z.)

Paris, vom 13. Juli.

Im Pallaste zu St. Cloud sind schon alle Anstalten zum Empfange der Kaiserin getroffen.

Verschiedene Buchhändler haben Erlaubniß erhalten, eine Ladung französischer Bücher nach England zu schicken, und dagegen Colonialwaaren zurückzubringen; auch Porzellan, feine Waaren rc. schifft man dagegen. Am 23sten Juni kam zu Ostende ein Schiff von dort mit Caffee, Zucker, Thee, Häuten rc. an. (B. Z.)

Constantinopel, vom 25. May.

Um die zwischen der hohen Pforte und dem Oesterr. Hofe stehenden freundschaftlichen Verhältnisse auch in den äußern Formen auf eine der Würde der beyden Mächte angemessene Weise zu bethätigen, soll nächstens ein Bothschafter nach Wien ernannt werden. (H. Z.)

Von der moldauischen Grenze, vom 13. Juni.

Die Bedingungen des Friedens sind noch nicht publicirt; man soll sie erst nach der Zurückkunft der Kuriere mit den Ratifikazionen (an welchen man zu Buchareſt russischer Seits nicht zweifelte) erfahren. Zum Kaiser Alexander ist Osman Effendi und ein russischer Major mit dem Friedensinstrumente abgegangen; auch nach Konstantinopel sind ein türkischer und russischer Offizier in Gesellschaft gereist. — Der im Mai v. J. zu Rustschuk gefangene letzte Hospodar der Moldau, Kallimacho, welcher nach den Fürsten Morusi Uebertritt zu den Russen auf kurze Zeit von der Pforte zu dessen Nachfolger ernannt wurde, soll bereits in Freiheit gesetzt seyn, und wird aus dem innern Rußland in Kurzem zu Jassy erwartet. General Kutusow wurde, nach übergebenem Kommando der Donauarmee an den Admiral Tschitschagow, am 10 Juni zu Chotym erwartet, wo sein Gepäck bereits durchpassirt war. Er wird noch nicht gleich zur zweiten Westarmee in Podolien, bei welcher er angestellt ist, abgehen, sondern vorher noch die übrigen neuen Festungen, Bender, Silistria rc. bereisen. An Verstärkung der Festungswerke von Chotym wird ununterbrochen fortgearbeitet, und man bringt daselbst große Magazine zusammen. Die Lieferungen dazu werden zum Theil baar mit holländischen Dukaten bezahlt, welche Rußland bekanntlich zum Theil seines Handelsverkehrs mit dem

---

*) Der Niemen ist nemlich durch die beiden preußischen Friedrich-Wilhelmsgraben mit dem Pregel verbunden, und dadurch die Communikation mit dem frischen Haf, der Weichsel und durch den Bromberger Kanal mit der Oder bewirkt.

Oriente selbst schlagen läßt. — Die Russen legen in der Ehoczymer Raja zu Podolipkani eine neue Erdfestung an. — Seit 3 Tagen ist auch die von den Russen verboten gewesene Pferdeausfuhr aus der Moldau wieder freigegeben, und es sind bereits ansehnliche Transporte in der östreichischen Bukowina angekommen. — Die Bojaren, welche Güter jenseit des Pruths besitzen, sind über die Theilung der Moldau sehr niedergeschlagen. (B. Z.)

Cours der Staats-Papiere.

Berlin den 17. Juli 1812.	Briefe	Geld
Berliner Banco-Obligations	30	—
Berliner Stadt-Obligations	30	—
Churm. Landschafts-Obligations	18	—
Neumärk. detti detti	18	—
Holländische Obligations	50	—
Wittgensteinsche detti à 4½ pCt.	38	—
detti detti à 4 pCt.	36	—
West-Preussische Pfandbriefe Pr. Anth.	36½	—
detti detti Polln. Anth.	18	—
Ost-Preussische Pfandbriefe	35	—
Pommersche detti	71	—
Chur- u. Neumärk. detti	68	—
Schlesische detti	58½	—
Staats-Schuld-Scheine	30	—
Zins-Scheine	30	—
Gehalt- detti detti	27	—
Tresor-Scheine	42½	—
Reconnaissancen	19	—

Betrachtungen
über die vornehmsten
Wahrheiten der Religion
auf alle Tage im Jahre.
4 Bände gr. 8. Leipzig bey Gerhard Fleischer den Jüngern. (110 Bogen.)

Gern zieht sich in der zwar lehrreichen, aber nicht tröstlichen Zeit, das mühseilige und beladene Herz zu Betrachtungen hin, über Gott und Welt, Schicksal und Menschen, Weltlauf und Zeitengang, und sucht Stärkung oder Ruhe und Trost. Ein ehrwürdiger Lehrer der Religion, der so lange ohne Künsteley und Eigensucht, die Religion, die Menschen und den Weltlauf betrachtete, schrieb diese Betrachtungen zur täglichen Erbauung, die schon Vielen stille Stunden der Erhebung, und des heitern Aufblicks nach Jenseits und Muth und Kraft für Diesseits gewährt haben, und so dürfen wir hoffen, noch vielen gewähren werden.

Gerne giebt der Verleger dem Wunsch so vieler Freunde und Verehrer des Verfassers, und namentlich vielen wackern geachteten Predigern nach, und setzt, um in unsern drückenden Zeiten, dieses so sehr nützliche Werk durch den möglichst billigen Preis allgemein kaufbar zu machen, denselben für alle 4 Bände während des Jahrs 1812 auf 3 Rthlr. herab.

O möge das einfache Wort ferner erbauen, in Wahrheit, Trost und Hoffnung.

Dieses Buch ist in der Fr. Nicolaischen Buchhandlung in Stettin für bemerkten Preis zu haben.

Anzeigen.

Die Gillysche Karte von Pommern ist zu verkaufen, in der Mühlenstraße No. 64, Marktbezirk in Stargard.

Eine Familie in Stettin, die ihre Kinder von einem Hauslehrer unterrichten läßt, wünscht, daß noch drey bis vier Knaben an diesen Unterricht Theil nehmen möchten. Die hiesige Zeitungs-Expedition wird gefälligst das Nähere nachweisen.

Eine junge Officiantenwittwe, die ein kleines Einkommen hat, wünscht zu mehrerer Sicherheit ihrer Subsistenz sich an eine auf dem Lande oder in der Stadt lebende Familie als Gesellschafterin anzuschließen. Der Fleiß, der auf ihre Erziehung verwendet ist, läßt sie hoffen, diese Stelle in einem guten Hause ausfüllen zu können. Sie hat überdem einer nicht unbedeutenden Wirthschaft vorgestanden, und ist sehr gerne bereit in ihren neuen Verhältnissen, sich der Wirthschaftsführung zugleich anzunehmen. Sie leistet auf alles Gehalt Verzicht, verlangt nichts als freye Station und sieht vorzüglich auf gute Behandlung. Versiegelte Briefe unter der Addresse C. G. E. in der Zeitungs-Expedition zu Stettin abgegeben, werden ihr richtig zu Händen kommen, nur bittet sie in den ihr zu machenden Anerbietungen nicht zu kurze Fristen zu ihrer Erklärung zu setzen, da sie nicht in Stettin selbst, sondern in einer andern Provinzialstadt sich aufhält.

Da ich hinfort meine Bedürfnisse alle gleich bezahlen werde; so mache ich, nach dem Willen meiner Mutter und meines Onkel und Vormundes, des Kaufmann Goltdammer in Stettin, dies hiemit bekannt, und daß weder sie noch er, noch ich selbst eine Nachrechnung weiter annehmen werden. Rügenwalde den 12. Juli 1812.

Carl Friedr. Schleich.

Da der Inspector König die Dienste des General-Intendanten von Itzenplitz verlassen hat; so wird jedermann ersucht, der in Ansehung der Barskewitzer Wirthschaft oder Bauten noch etwas zu fordern oder zu erörtern hat, sich am 27sten oder 28sten dieses Monats daselbst einzufinden, wo alles berichtigt werden wird.

Verbindung.

Unsre am 22sten d. M. zu Prenzlau vollzogene eheliche Verbindung haben wir die Ehre, unsern sämtlichen Verwandten und Freunden ergebenst anzuzeigen. Boitzenburg den 25sten Juli 1812.

Der Kaufmann C. A. W. Hintze.
Sophia Christiane Hintze, geb. Schonick.

Todesfall.

Mein einziger Sohn Wilhelm endete am 23sten dieses seine irdische Laufbahn in einem Alter von 5 Jahr 4 Monat am Wurmfieber. Von denjenigen, die ihn kannten, bin ich überzeugt, daß sie den Verlust mit mir theilen, weil ihn durch sein Benehmen als Kind schon jedermann liebte. Unter Verbittung der Beyleidsbezeugungen zeige ich diesen für mich so schmerzhaften Verlust meinen Freunden und Anverwandten ergebenst an. Zachan den 24. Juli 1812.

Jahns,
Bürgermeister.

Hausverkauf.

Das auf dem Klosterhofe sub No. 1151 belegene, den Erben des Schiffszimmermanns Christian Ziecke zugehörige Haus, welches zu 1251 Rthlr. gewürdigt, und dessen Ertragswerth, nach Abzug der darauf haftenden Lasten und der Reparaturkosten, auf 1460 Rthlr. 14 Gr. 4 Pf. ausgemittelt worden, soll den 29sten September, Vormittags um 9 Uhr, im hiesigen Stadtgericht öffentlich verkauft werden. Stettin den 19. Juni 1812.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auction.

Verschiedene abgepfändete Effecten, als: Betten, Kupferstiche, Spiegel, ein großes Schreibebureau und verschiedenes Hausgeräth, sollen in Termino den 10ten August dieses Jahres, Nachmittags um 2 Uhr und die folgenden Tage, in dem Partheyenzimmer des hiesigen Stadtgerichts, gegen baare Bezahlung in Courant, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Stettin den 10ten Juli 1812.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Warnungs-Anzeige.

Durch das rechtskräftige Erkenntniß des Criminalsenats Eines Königl. Preuß. Ober Landesgerichts von Pommern zu Stettin, ist ein hiesiger Einwohner, wegen zur Nachtzeit verübten Segeldiebstähle, zu einer körperlichen Züchtigung von 30 Peitschenhieben und 6monatlichen Zuchthausstrafe verurtheilt, auch die Strafe bereits an selbigen vollzogen worden; welches hierdurch zur Warnung bekannt gemacht wird. Neuwarp den 6ten Juli 1812.

Königl. Stadtgericht.

Theerofen-Verpachtung.

Es soll der Theerofen zu Westswiene in der Königl. Corswandtschen Forst, Amts Pudagla, welcher mit Trinitatis 1813 pachtlos wird, auf Befehl Einer Königl. Hochlöblichen Regierung von Pommern, den 10ten August c., Morgens um 10 Uhr, in Swienemünde von neuem auf 6 Jahre meistbietend verpachtet werden; wozu Pachtlustige hiedurch eingeladen werden. Friedrichsthal den 19. Juli 1812. Königl. Forstamt Pudagla.

Zu verkaufen oder auch zu verpachten.

Da die Zeitpacht meines in Erbpacht habenden Cämmereyvorwerks, Stadhoff genannt, bey Freyenwalde in Pommern, mit Marien 1813 zu Ende gehet; so bin ich willens, solches aus freyer Hand zu verkaufen, und setze dazu ein für allemal einen Termin auf den 27sten August dieses Jahres, Morgens um 9 Uhr, vor dem Stadtgericht zu Freyenwalde in Pommern an. Kauflustige werden dazu eingeladen, ihr Gebot ad protocollum geben, und hat der Meistbietende, vorkommenden Umständen nach, sofort den Zuschlag zu gewärtigen. Das Vorwerk hat 299 Morgen 95 []Ruthen an Acker und Wiesen, vier Winspel Aussaat in jedem der 3 Felder, schöne Heuwerbung von 60 bis 70 Fuder, freyen Hüthungschlag von 400 Schaafen, und die Wohn- und Wirthschaftgebäude sind ansehnlich. Sollte sich in dem angesetzten Termin kein annehmlicher Käufer finden, so kann es sofort in solchen anderweitig verpachtet werden. Martin den 24. Juli 1812. Trosien.

Auctions-Anzeigen in Stettin.

Auf Verfügung Eines hochlöbl. Königl. Preuß. Stadtgerichts hieselbst, sollen am 3ten August d. J. und an den folgenden Tagen, Nachmittags um 2 Uhr, in der großen Dohmstraße im Goblickeschen Hause No. 676, verschiedene Sachen, als: Silber, Porcellain, Fayance, Glas, Zinn, Kupfer, Messing, Blech und Eisen, einen großen eisernen Waagebalken, mit Schalen und 25 Centner große und kleine eiserne Gewichte, eine Geldwaage mit den dazu gehörigen messingernen Gewichten, Leinenzeug, worunter verschiedene Tafelgedecken befindlich sind, gute Meubles, Haus- und Comtoirgeräthe, eine 8-Tagestubenuhr, wie auch Kupferstiche in Rahm und Glas, wobey sich vorzüglich schöne illuminirte befinden, gegen baare Bezahlung in Courant, an den Meistbietenden verauctioniret werden. Stettin den 17. Juli 1812.

Roussel.

In dem Johanniskloster sollen den 4ten August dieses Jahres, Nachmittags um 2 Uhr, Hausgeräth, Kleider, Leinen und Betten, an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verkauft werden. Stettin den 23. Juli 1812. Die Johanniskloster-Deputation.

Mittwoch den 29sten Juli und den darauf folgenden Tagen, Nachmittags um 2 Uhr, sollen durch eine freywillige Auction in der Schuhstraße, der zweiten Etage des Hauses No. 141, nachstehende Sachen an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verkauft werden, nemlich: Mannswäsche und Kleidungsstücke, Gläser, Porcellain, Spiegel, Commoden, andere Meubles und verschiedenes Hausgeräthe.

Am 23sten August c. Nachmittags um 2 Uhr und darauf folgenden Tagen, sollen in der Königsstraße sub No. 181 zu Stettin, von dem Unterschriebenen, aus freyer Hand folgende Sachen, als: Silber, eine Achttagestutzuhr nebst kleinern Uhren, allerhand Meubles von Mahagoniholz, Betten, Fayance, Porzellain, Gläser, eine drey Scheffel- und eine ein Scheffelbrandtweinblase nebst Zubehör, zwey Distillirblasen und Distillirgeräthschaften, große, mittlere und kleine Stückfässer und Gefäße von 2 Oxhoft mit Pforten, wie auch andere kleine Gefäße, ein großer eiserner Waagebalken nebst Gewichte, Comtoirgeräthschaften, welche in mehreren modernen Pulten, Spinden, Waage und messingenen Gewichte bestehen, öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verkauft werden; wozu Kauflustige hierdurch vorgeladen werden. Stettin den 23sten Julius 1812.

Der Hofrath und Justiz-Commissarius
Damerow.

Zu verkaufen in Stettin.

Guten Franzwein, Gravels, Medoc, Mallaga, bey Bouteillen und in Gefäß, verkaufe, da ich mein Weinlager aufräumen will, aufs billigste, so wie eine kleine Parthey guten Hopfen. Gottlieb Wilhelm Schulze.

Die längst schon beliebten Nathusiusschen Tobacke, alle Sorten Royal-, Median-, Velin- und Schreibpapier, feinstes Provencer-Oehl, Hausenblase, nebst allen andern Material- und Farbewaaren, als Neublau ꝛc. bey

Gottlieb Wilhelm Schulze,
am Heumarkt No. 138.

Auction über eine kleine Parthey abgelegene weiße Franzweine, den 28sten Julii Nachmittags um 2 Uhr, in No. 71 große Oderstraße.

Neuen reingesiebten Mayl. Reis, präparirten Cichorien in Paquets und mehrere andere Waaren verkaufe ich sehr billig.
G. F. Roserus,
große Dohmstraße No. 677.

Weitzen, Roggen, Malz, smirnische Rosinen, Carol. und Mailändischen Reis, Copenhagner Syrop und Citronen, zu billigen Preiß in der großen Oderstraße No. 11.

Berger Fettheering in ganzen Tonnen und kleinen Gebinden, bey
Phil. Regen,
Stettin, Langenbrücke No. 82.

Ein starkes Fohlen, engl. Raçe, über 3 Monat alt, steht zu verkaufen, Heumarkt No. 38.

Ich offerire Balken, Sparren, Bohlhölzer, fichtene Planken, Bretter, Viertelholz, Dachlatten, Schalen ec. zu billigen Preisen und giebt der Oberwraker Hr. Felten auf dem Rathsholzhof die nähere Nachweisung.
L. Toussaint.

Hausverkauf.

Das Haus No. 66 in der Speicherstraße, wobey Hofraum, Speicher und Garten befindlich und für jeden Erwerbtreibenden passend, soll unter billigen Bedingungen aus freyer Hand verkauft werden; Kauflustige können es täglich besehen und mit die Eigner unterhandeln.

Quartier, so zu miethen gesucht wird.

Eine Unter-Etage in der besten Gegend der Stadt, von 2 Stuben, etwas Bodenraum und Holzgelaß, wird gesucht. Sollte jemand zu Michaeli d. J. eine solche Gelegenheit vermiethen wollen, der beliebe sich in der hiesigen Zeitungs-Expedition zu melden, wo er den Miether erfahren wird.

Zu vermiethen in Stettin.

Eine Wohnung von 2, auch wenn es verlangt wird 3 aneinander hängende Stuben, Stubenkammer, Küche, Holzgelaß ec. ist im Hause No. 1180 zu Michaelis d. J. zu vermiethen.

In der Kaffkeschen Buchhandlung, Schuhstraße No. 858, ist zu Michaeli die zweite Etage, bestehend in 5 Stuben, einigen Kammern, Küche, Boden und Holzgelaß zu vermiethen.

In der kleinen Dohmstraße ist ein Quartier, bestehend in 7 Stuben, einigen Kammern, Küche, Holzgelaß, einer Wagenremise, mehreren Ställen ec. auf Michaeli d. J. auf 1 Jahr zu vermiethen. Miethslustige erfahren das Nähere in der hiesigen Zeitungs-Expedition.

Die zweyte Etage meines Hauses ist zu Michaeli für solide Bewohner zu vermiethen. Stettin den 22. Juli 1812.
J. D. Schimmelmann.

In dem Hause No. 805 in der Pelzerstraße ist die 3te Etage zum 1sten October zu vermiethen.

Die untere Etage des Bürgermeister Wulfkenschen Erbhauses, Marienkirchhof No. 778, ist zu Michaelis dieses Jahres zu vermiethen. Das Nähere erfährt man beym Justiz-Commissionsrath Remy. Stettin den 14ten Julii 1812.

Frauenstraße No. 892 sind zwey Stuben, Küche ec. zum 1sten August oder zu Michaeli zu vermiethen.

Zum 1sten October d. J. wird in der zweiten Etage ein Logis für eine stille Familie in der besten Gegend nach vorne heraus ledig. Die hiesige Zeitungs-Expedition ertheilt nähere Auskunft.

In dem Hause No. 45 am Heumarkt ist eine Stube und Kammer zum 1sten October zu vermiethen.

In der Oderstraße No. 70 sind mehrere Zimmer für Familien und einzelne Personen zu vermiethen.

In dem Hause No. 173 Schulzenstraße, ist die erste Etage, bestehend in 3 Stuben, 1 Cabinet, 1 Kammer, helle Küche, Holzgelaß und Keller zu vermiethen, und kann sogleich bezogen werden.

Ein großer gewölbter Keller ist sogleich zu vermiethen, bey Friedrich Fischer, Roßmarkt No. 758.

Bekanntmachungen

Ich habe zur Aufräumung meiner noch vorräthigen distillirten Brandtweine, die Preise gegen den vorigen Ladenpreis um 4 Gr. heruntergesetzt, und verkaufe jetzt das Quart einfachen rothen Magen zu 18 Gr., doppelten rothen, weißen und grünen Magen, Kümmel, Annies, Wacholder, Krausemünze, Nuß, Pomeranzen und Wermuth-Extract a 20 Gr., doppelten Pomeranzen, Bitter-Pomeranzen, Spanischbitter, Citronen, Nelken, Persiko, Kirsch und Franzbrantwein a 1 Rthlr., Goldwasser, Orange-Liqueur und Parfait-Amour a 1 Rthlr. 14 Gr., alles in Münze den Thaler zu 24 Gr. Zugleich offerire ich für Distillateurs ein Pöstchen von circa 4½ Orhoft vorzüglich schönen Kirsch und Heidelbeersaft zu einem billigen Preis. Stettin den 18. Juli 1812.
Michael Schröder, Königsstraße No. 181.

Wir haben stets ein Lager von allen Sorten gebl. und grauer pommerscher und schlesis. Leinwand, Drillig und Parchent, so wie auch fertige Hemden zu verschiedenen Preisen, und können Aufträge zu Lieferungen in diesen Artikeln immer aufs prompteste und billigste ausführen.
Höpffner & Comp., Heumarkt No. 867.

Nous tenons toujours un assortiment complet de toutes sortes de toiles grises et blanchies tant silésienne que poméranienne ainsi que de chemises faites et sommes à même d'enréaliser des livraisons avec promptitude et sous des conditions équitables. Höpffner & Comp.,
vis à vis de la maison de ville.

Daß ich den 1sten August c. meine bisherige Wohnung auf dem Schweizerhofe verlasse, und künftig in der Grapengießerstraße No. 416 wohne, habe ich meinen resp. Kunden hiemit anzeigen und ersuchen wollen, mir auch ferner ihr Zutrauen nicht zu entziehen.
Goßler, Korbmachermeister in Stettin.

Hiebei eine besondere Beilage.

Besondere Beilage zu No. 60.

der Königl. Preuß. privileg. Pommerschen Zeitung.

(Vom 27. Juli 1812.)

Bekanntmachung.

In Betreff der Einhebung der Einkommensteuer von Besoldungen, Emolumenten, Wartegeldern, fixirten Diäten und Pensionen, haben wir nachstehende Verfügung an sämmtliche Kreis rc. Cassen unsers Departements erlassen, sie auch unserer Haupt-Casse, so wie der Krieges-Lasten-Casse, zur gleichmäßigen Befolgung mitgetheilt, und machen dies sämmtlichen Besoldungs- Pensions- rc. Empfängern hiemit zu ihrer Nachricht bekannt. Stargard den 13. Juli 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Circulare

an sämmtliche Kreis-, Accise-, Zoll-, Licent-, Amts- Domainen- und Forst-Cassen.

Wegen der Einkommen-Steuer.

Bereits unterm 23. v. M. sind sämmtliche für uns ressortirende Special-Cassen zwar durch unsere Haupt-Casse zu Einhebung und Berechnung der Einkommensteuer von Besoldungen und Pensionen in Gemäßheit des Edikts vom 24. May d. J. instruirt worden.

Da hierunter indessen einige nähere Bestimmungen ergangen sind, so machen wir diese jetzt sämmtlichen für uns ressortirenden Cassen im folgenden hiemit bekannt.

§. 1. Die Einkommensteuer ist zu entrichten von allen
Besoldungen und Emolumenten,
Wartegeldern,
fixirten Diäten,
Pensionen,

und zwar, wenn solche für einen und ebendenselben Empfänger vom Civil und Militair incl. der Wittwen und Kinder

jährlich 300 Rthlr. und darüber betragen mit 5 Procent,
— 100 Rthlr. bis 300 Rthlr. exclusive, mit 1 Procent,
— 75 Rthlr. bis 100 Rthlr. = mit 18 Gr.
— unter 75 Rthlr. betragen = = 12 Gr.

§. 2. Nicht Anwendung finden diese Bestimmungen auf die Tractamente der regimentirten Offiziers und Soldaten, imgleichen der nicht regimentirten Soldaten vom Feldwebel und Wachtmeister incl. abwärts, so wie auch analog der Portepeefähnriche, Spielleute und Chirurgen.

§. 3. Werden die Besoldungen, Emolumente, Wartegelder und Pensionen, steuerpflichtiger Civil- und Militairpersonen nicht bloß in Silbergeld, sondern zum Theil in Golde, den Friedr.d'or à 5 Rthlr. gezahlt, so ist dem jährlichen Betrage der Besoldung rc. das Agio von der Goldquote mit 13½ Procent zuzurechnen.

§. 4.

§. 4. Bestehen die Emolumente nicht in baarem Gelde, sondern in freyen Wohnungen, Holz oder sonstigen Naturalien und ist ihr Geldwerth nicht schon in den Etats ante lineam vermerkt, so hat die Casse, welche die Einkommensteuer davon einzuziehen hat, sie nach den Localpreisen abzuschätzen. Dieser Abschätzung muß sich der Steuerpflichtige unterwerfen und es steht ihm nur, wenn er sich dabei prägravirt glaubt, eine diesfällige Beschwerde bei dem Provinzial-Commissario frei. Bestehen die Emolumente in Tantiemen, Provisionen etc., deren Betrag aus den Cassenbüchern und Rechnungen constirt, oder doch durch Berechnung zu entnehmen ist, so muß dabei das Etatsjahr $18\frac{11}{12}$ zur Basis genommen werden. Lassen sich aber die Emolumente weder aus den Etats noch aus den Büchern und Rechnungen ermitteln, so giebt der Erhebungsberechtigte sie nach ihrem Ertrage pro 1811 bis 1812 mittelst beizufügender von ihm zu unterschreibender zweifachen Specification an. Das eine Exemplar dieser Specification benutzt die Casse zur Berechnung der Steuer, das andere reicht sie der, dem Steuerpflichtigen in seinem Dienste zunächst vorgesetzten, Behörde zur Prüfung und etwa erforderlichen weitern Verfügung ein.

§. 5. Von dem, vorgedachtermaaßen ausgemittelten, jährlichen Geldwerthe der Emolumente, imgleichen von dem Betrage der Besoldung, des Wartegeldes, der fixirten Diäten und der Pension werden jedem Empfänger abgerechnet:

a) der jährliche Beitrag zu den Communal-Lasten,

b) die jährliche Procent-Abgabe zum Unterstützungsfond für brodlose Officianten,

c) die, im Gefolge des Edicts vom 6. Decbr. pr., bezahlte Classensteuer,

d) die unter den Gehältern, etwa zu Unterhaltung von Pferden und Wagen, oder zu eigener beliebigen Besorgung des Fortkommens auf Reisen, so wie zu Schreibmaterialien und andern Bureaubedürfnissen ausgesetzten Fixa, und

e) die Avancements-Abzugsgelder bei den Militairpersonen, weil so lange der Gehalts-Empfänger diese Abzüge erleidet, derselbe auf dem Etat der geringern Charge stehen bleibt, und daher nur in dieser Eigenschaft besteuert werden kann.

Das nach Abzug dieser Beträge, verbleibende Einkommen wird als reines betrachtet und nach den, §. 1., angegebenen Sätzen besteuert.

§. 6. Von dem Einkommen von 75 Rthlr. ab, ist die Steuer nur von jeden vollen 25 Rthlr. zu berechnen, so daß also von einem reinen Einkommen von 99 Rthlr. nur eben die Steuer als von 75 Rthlr., von 124 Rthlr. reinen Einkommen eben die Steuer, als von 100 Rthlr. u. s. w., zu entrichten ist.

§. 7. Genießt aber ein Officiant oder Pensionair zu gleicher Zeit Gehalt oder resp. Pension und auch noch fixirte Diäten oder Wartegeld und überhaupt neben dem einen, noch das Andere, so muß jede für sich nach dem Procent-Satz besteuert werden, welchem der Gesammt-Betrag des Einkommens, das er unter diesen verschiedenen Benennungen bezieht, unterworfen ist. Dies gilt auch wenn ein Officiant oder Pensionair sein Einkommen aus verschiedenen Cassen, aus einer vielleicht Gehalt oder Wartegeld, aus der andern fixirte Diäten, bezieht, oder wenn er neben dem Gehalte oder der Pension etc. noch ein anderes, nicht aus der Anwendung eines Vermögens entspringendes, Einkommen hat. Wer also z. B. ein Wartegeld von 150 Rthlr. und ausserdem jährlich an fixirten Diäten 120 Rthlr. aus einer und derselben, oder aus zwei verschiedenen Cassen bezieht, muß von jedem Einkommen, vorausgesetzt, daß beide zusammen nach Abzug der Communal-Lasten etc. nicht unter 300 Rthlr. zu stehen kommen, 5 Procent Steuer entrichten.

Des Endes ist jeder Offiziant oder Pensionair derjenigen Casse, welche ihm Gehalt oder Pension zahlt, sein Einkommen aus andern Cassen etc. excl. des aus der Anwendung eines Vermögens entspringenden, von dem er schon der Vermögenssteuer unterworfen ist, anzugeben verpflichtet, so wie eine jede Casse, bei allen denjenigen, welche unter 300 Rthlr. reines Einkommen an Gehalt, Pension etc. haben, und hiervon allein also nicht 5 Procent geben, ausdrücklich darnach zu fragen hat. Wenn jedoch Mann und Frau separate Pensionen, oder der eine Wartegeld, die andere Pension genießet, so wird jedes Einkommen für sich besonders versteuert.

§. 8. In so fern das Einkommen an Gehalt, Pension etc. Behufs der Befriedigung der Gläubiger des Empfängers zum Theil mit Arrest belegt ist, wird zwar dieser Theil des Einkommens von dem Ganzen nicht in Abzug gebracht; der Betrag der Steuer welcher auf diesen Theil trift, wird aber

daraus

daraus entnommen und also an den Gläubiger oder an die betreffende Gerichts-Behörde einstweilen so viel weniger gezahlt, wodurch der Gläubiger indessen an seiner Forderung nichts verliert, sondern nur später zu seiner Befriedigung gelangt. Wenn mithin z. B. von 600 Rthlr. reinem Einkommen an Gehalt, 100 Rthlr. mit Arrest belegt sind, so muß zwar vom Ganzen die Steuer à 5 Prozent

mit . . . . . 30 Rthlr.

entrichtet werden. Davon werden aber

a) dem Gehalts-Berechtigten von 500 Rthlr. à 5 Procent . . 25 Rthlr.

b) dem Gläubiger von 100 Rthlr. à 5 Procent . . . 5 Rthlr.

— 30 Rthlr.

abgezogen.

§. 9. In so fern die Besoldungen, Wartegelder, fixirte Diäten und Pensionen excl. der Goldquoten, nicht blos in Einthalerscheinen und in Scheidemünze, sondern zum Theil auch in Natural-Silber-Courant, gezahlt werden, wird die Einkommen-Steuer nicht etwa auch in diesen verschiedenen Münzsorten, sondern immer nur auf die Scheidemünzquote in Abzug gebracht.

§. 10. Da die Einkommen-Steuer nach dem §. 2. des Edikts vom 24. May c. in 3 gleichen Raten, nemlich:

1.) zu Johannis d. J. und nach der spätern Bestimmung längstens bis zum 24. Juli c.,

2.) zu Michaelis c. und

3.) zu Weihnachten c.

hat berichtiget werden sollen und sie nach Maasgabe der Bestimmung des §. 12. des Edikts

ad 1. mit dem 1ten Drittheile schon bei der Gehalts- und Pensions- rc. Zahlung pro Juli in Abzug gebracht worden seyn muß, so bleibt nun noch

ad 2. das 2te Drittheil in den beiden Monathen August und September und

ad 3. das letzte Drittheil in den 3 Monathen October, November und December c.

zu gleichen Theilen in Abzug zu bringen.

Bei der Gehalts- und Pensions- rc. Zahlung pro August c. ist zugleich dasjenige, was nach den vorstehenden Bestimmungen §. 1 bis 9 für den 1ten Termin zu wenig erhoben worden, nachträglich noch in Abzug zu bringen, was darnach aber zu viel erhoben worden, auf die im August abzuziehende erste Hälfte für den 2ten Termin zu gute zu rechnen und auf die Gehalts- oder Pensions-Quitung zu notiren.

Ueber die Einkommensteuer für den 2ten und 3ten Termin aber sind den Besoldungs- Pensions- rc. Empfängern, welchen sie in Abzug gebracht worden, nach Berichtigung jedes Termins, besondere Quitungen zu ertheilen.

§. 11. Gleich nach beendigter Gehalts- und Pensions- rc. Zahlung pro August c., fertigt jede Casse über die Einkommen-Steuer von den Besoldungen, Emolumenten, Wartegeldern, fixirten Diäten und Pensionen, welche auf ihren Etat stehen, oder aus ihren Fonds erfolgen, eine Nachweisung nach anliegendem Schema in duplo, und sendet 1 Exemplar nebst den baaren Geldern für den 1sten Termin, an die hiesige Provinzial Vermögens- und Einkommen-Steuer-Receptur der Regierungs-Haupt-Casse, unter der portofreyen Rubrik:

„Herrschaftliche Einkommen-Steuer-Sachen,“

das 2te Exemplar aber gleichzeitig, unter gleicher Rubrik, an den Provinzial-Commissarius zu Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer, Herrn Landrath von O[illegible]tzen hieselbst, mit der Anzeige der geschehenen Einsendung der Gelder an die Provinzial-Receptur, ein.

Ueber die Einkommen-Steuer von den Besoldungen, Pensionen rc., welche für Rechnung anderer

rer Cassen, namentlich also für die hiesige Regierungs-Haupt-Casse gezahlt werden, sind an die Casse gleiche Nachweisungen, jedoch in Ansehung

a) der Militair-Pensionairs,

b) = Civil= =

c) = = Gehalts-Empfänger,

d) der adelichen Wittwen u. s. w., den verschiedenen Cassen nach von einander abgesondert, mit einer summarischen General-Berechnung nebst den baaren Geldern für den ersten Termin, in duplo und ebenfalls unter vorgedachter portofreyen Rubrik, unverzüglich einzusenden.

Eben so ist die Einkommen-Steuer für den 2ten und 3ten Termin, resp. im Septbr. und im December c. an die Provinzial-Receptur oder resp. an diejenige Casse, für deren Rechnung die Besoldungs-Zahlung geleistet worden, abzuführen und im erstern Falle dem Herrn Provinzial-Commissario davon Anzeige zu machen.

Der Beifügung specieller Nachweisungen bedarf es für diese beiden Termine nicht, in so fern die, in den Nachweisungen für den ersten Termin schon mit berechnete Einkommen-Steuer-Summe, für die beiden letzten Termine sich nicht geändert hat.

Wenn dies aber der Fall ist, so müssen über den Zugang und Abgang ähnliche specielle Nachweisungen in Ansehung jeder Art von Gehalts- und Pensions- rc. Empfängern, gefertigt und eingesandt werden.

§. 12. Diese Vorschriften sind nun von sämmtlichen Cassen unsers Ressorts aufs pünktlichste und gewissenhafteste, bei Vermeidung der nachdrücklichsten Ahndung, zu befolgen und so wie es sich von selbst versteht, daß jede Casse über die Einkommen-Steuer, welche sie von Besoldungen und Emolumenten-Warte Geldern, fixirten Diäten, Pensionen erhebt und weiter abführt, besonders Buch und Rechnung zu führen hat, um sich darüber zu jeder Zeit ausweisen zu können, so hat eine jede Casse das Duplicat, welches sie von gegenwärtiger Verfügung und Instruction erhalten wird, in ihrem Local zur Einsicht der Besoldungs- rc. Empfänger zu affigiren. Stargard, den 13. Juli 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.
